

Benutzungsordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Leutenberg

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leutenberg.
Für die Benutzung der Bücherei werden Benutzungsgebühren erhoben.

2. Benutzerkreis, Leihgaben

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage, die Stadtbücherei zu benutzen und folgende Sachen zu entleihen: Bücher, Schallplatten, MC's und CD's.

3. Anmeldung

3.1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung an.

3.3. Für die Benutzung der Bücherei werden jährlich einmalig am Jahresanfang oder bei Anmeldung folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene	2,50 €
Kinder	1,50 €
Familien	4,00 €

4. Ausleihe, Verlängerung

4.1. Die Leihgaben werden unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

4.2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden.

4.3. Die Stadtbücherei ist verpflichtet, entlehene Sachen zurück zu fordern.

4.4. Zur Zeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

5. Behandlung der entlehnenen Sachen, Haftung

5.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Sachen sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

5.2. Der Verlust entlehener Sachen ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

5.3. Für jede Beschädigung oder den Verlust der Leihgaben ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

5.4. Der Schadenersatz bemisst sich in Höhe des Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes.

6. Mahnkosten/ Säumnisgebühren

6.1. Der Entleiher wird nach Ablauf der Ausleihzeit schriftlich aufgefordert, die entlehene Sache unverzüglich zurück zu geben.

6.2. Für diese schriftliche Aufforderung (Mahnung) wird eine Kostenerstattung (Mahnggebühr + Porto) von 2,00 EUR berechnet.

6.3. Bei Nichteinhaltung der Ausleihzeit wird für jede zusätzliche Woche eine Säumnisgebühr je Leihgabe von 0,50 EUR erhoben.

6.4. Mahnkosten und Säumnisgebühren werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

7. Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

7.1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Büchereibenutzung beeinträchtigt werden.

7.2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

7.3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadt keine Haftung.

7.4. Das Hausrecht in der Stadtbücherei wird durch die Aufsichtsperson wahr genommen. Ihrer Anweisung ist Folge zu leisten.

8. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie das Hausrecht verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung in der Fassung vom 15.3.2004 außer Kraft.

Leutenberg, 21.02.2005

Tänzer
Bürgermeister